

BAUERNVERBAND  
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umweltausschuss  
Postfach 7121

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5028**

01.10.04

[Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes  
(GruWAG)**

**Drucksache 15/3491**

**Ihr Zeichen: L 212**

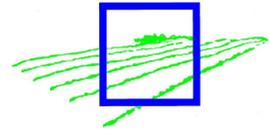
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben Sie uns den vorbezeichneten Gesetzesentwurf der Landesregierung mit Schreiben vom 8. September 2004 mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Von dieser Möglichkeit machen wir mit der beigelegten Stellungnahme gerne Gebrauch.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Otto-Dietrich Steensen

Anlage



## Stellungnahme

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes (GruWAG)**

Wesentlicher Inhalt der Gesetzesänderung, die zum 1. Januar 2006 in Kraft treten soll, ist eine gesetzliche Festschreibung der bereits mit dem Haushaltsgesetz 2004/2005 erhöhten Abgabensätze.

Der Abgabensatz für Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung würde damit dauerhaft von 0,10 DM auf 0,11 € mehr als verdoppelt werden. Von der Anhebung für die öffentliche Wasserversorgung ausgenommen werden dabei Gewerbebetriebe als Endverbraucher, sofern sie mehr als 1.500 m<sup>3</sup> Wasser im Veranlagungszeitraum abnehmen. Das Grundwasserabgabengesetz selbst enthält dabei keine Definition für den Begriff „Gewerbebetriebe“. Dieser Begriff ist auch nicht Inhalt des Gesetzes selber, sondern lediglich Bestandteil der Gebührentabelle in der Anlage. Die Verwaltung bedient sich für die Definition zur Zeit des § 15 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz mit der Folge, dass landwirtschaftliche Betriebe hiervon nicht erfasst werden. Wir halten diese Ab- bzw. Ausgrenzung landwirtschaftlicher Betriebe für gleichheitswidrig und willkürlich.

Es ist zwar richtig, dass steuerlich zwischen Landwirtschaft und Gewerbe unterschieden werden kann. Diese Unterscheidung ist für die gesamte Rechtsordnung aber nicht einheitlich durchgeführt. So wird z. B. im Lebensmittelrecht jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, also auch die Tätigkeit der Landwirtschaft, als gewerbsmäßig eingestuft. Auch ist der Begriff des Gewerbes im Steuerrecht nicht identisch mit dem Gewerbebegriff der Gewerbeordnung. Es gibt keinen zwingenden Grund für die Anwendung der einkommenssteuerrechtlichen Definition. Diese ist vom Gesetzeszweck dem GruWAG genauso weit entfernt wie jede andere.

Es ist daher sinnvoll und notwendig eine eigenständige Definition und Abgrenzung innerhalb des GruWAG zu schaffen. Dabei gibt es keinen sachlichen Grund, die Landwirtschaft von der Ausnahmeregelung und dem damit verbunden verringerten Abgabensatz von 0,05 € pro m<sup>3</sup> Wasser auszunehmen. Die Befreiung der Gewerbebetriebe im GruWAG bezweckt offenbar die Vermeidung einer weiteren Belastung wirtschaftlich tätiger Unternehmer auch zur

Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen. Dieser Sinn und Zweck trifft ohne weiteres auch auf landwirtschaftliche Unternehmen zu. Eine entsprechende Klarstellung/Ergänzung des Gesetzes ist daher geboten.

In diesem Zuge könnte auch weiterer unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand verhindert werden. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand entsteht – auch ausweislich der Begründung – auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Die Mehreinnahmen hingegen gehen ausschließlich zugunsten des Landes.

Eine weitere Unstimmigkeit ergibt sich aus Art. 1 Nr. 3 b, aa des Gesetzesentwurfes. Danach soll § 7 Abs. 3 Nr. 1 und damit die Zusammensetzung des Beirats geändert werden. Laut der vorgelegten Drucksache soll die Bestimmung folgende Fassung erhalten: „1. je einer Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Wasserbehörde, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,“ dann wäre jedoch kein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft im Beirat vertreten. Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel. Die Begründung zu Art. 1 Nr. 3 b, aa (§ 7 Abs. 3 Nr. 1) – Seite 7 der Drucksache 15/3491 – ist insoweit fehlerhaft, als dort behauptet wird, ein entsprechender Ministeriumsvertreter sei weiterhin im Beirat vertreten. Dies ist dem Gesetzesentwurf gerade nicht zu entnehmen.

mr/01.10.04